

# Umsatzsteuerrecht

---

Saarbrücken, den 8.7.2024

---

Steuerpflicht, Bemessungsgrundlage





# Prüfungsschema Ausgangsumsatz

- Steuerbarer Umsatz: § 1 Abs. 1 UStG
- **Steuerpflicht: § 4 UStG**
- Bemessungsgrundlage: § 10 UStG
- Steuersatz: § 12 UStG
- Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld:  
§ 13 UStG
- Steuerschuldner: §§ 13a, 13b UStG

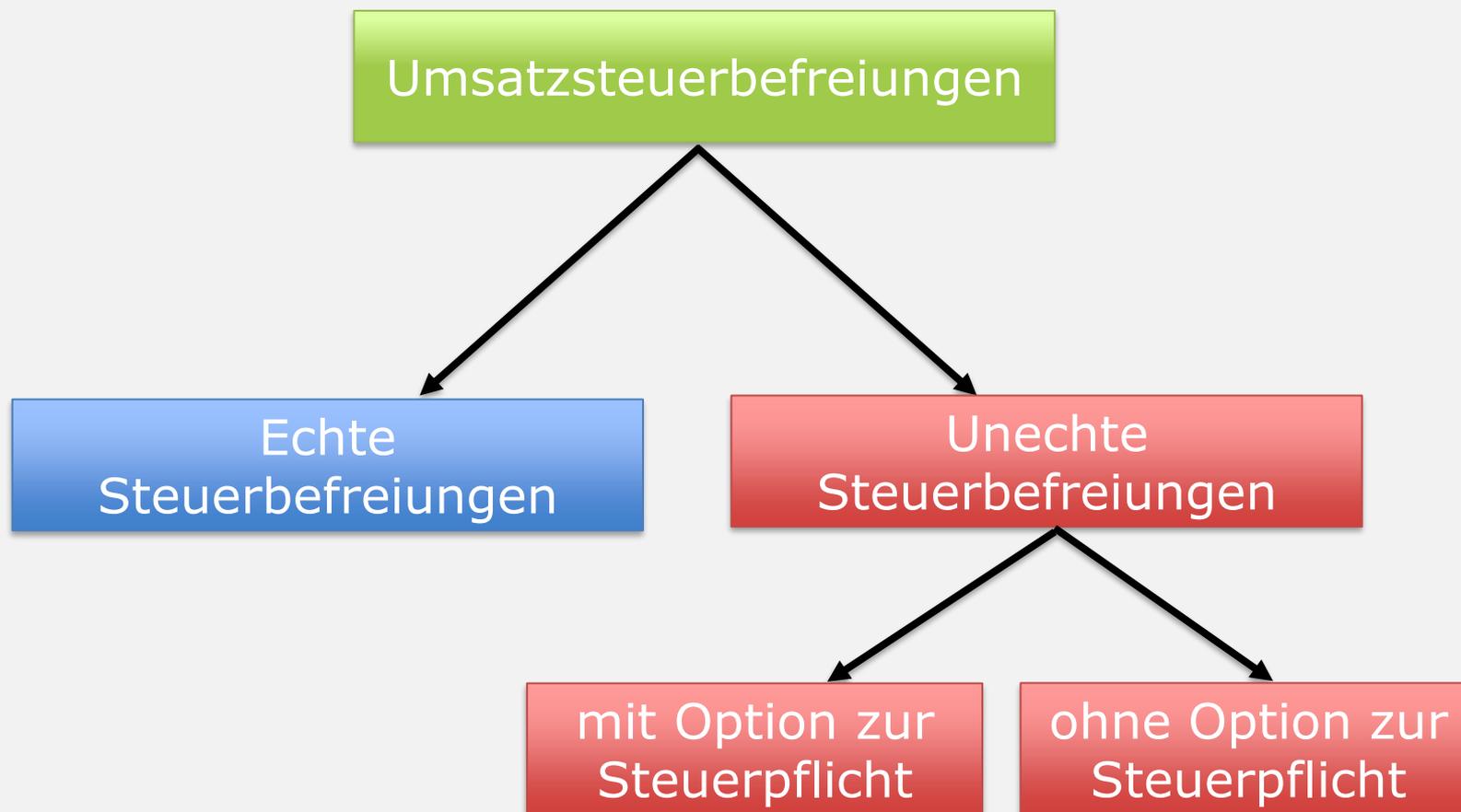


# Steuerbarkeit und Steuerpflicht

- Steuerbarkeit immer zuerst zu prüfen
- Steuerpflicht: Steuerbarkeit und keine Steuerfreiheit
- Steuerbarkeit: § 1 Abs. 1 UStG
- Steuerfreiheit: §§ 4 bis 9 UStG



## § 4 UStG





# Unechte Steuerbefreiungen I

- § 4 Nr. 8 UStG: Kreditgewährung und Kreditvermittlung; andere Umsätze im Bankverkehr
- § 4 Nr. 9 lit. a UStG: Umsätze nach dem GrEStG
- § 4 Nr. 12 UStG: Vermietung und Verpachtung von Grundstücken
- § 4 Nr. 13 UStG: Leistungen von WEGs an einzelne Wohnungseigentümer
- § 4 Nr. 19 UStG: Umsätze der Blinden



## Unechte Steuerbefreiungen II

- § 4 Nr. 14 UStG: Heilbehandlungen im Bereich Humanmedizin bei Ärzten und in Krankenhäusern  
ausgenommen Prothetikumsätze ( § 4 Nr. 14 lit. a Satz 2 UStG)
- § 4 Nr. 17, Nr. 21, Nr. 26, Nr. 28 UStG



## § 4 Nr. 12 UStG

- Ausnahme von Steuerbefreiung nach Satz 2: v.a. Hotelübernachtungen und kurzfristige Vermietungen auf Campingplätzen
- Abgrenzung immer problematisch, wenn andere Leistung als Zurverfügungstellung des Grundstücks im Vordergrund
- Bsp.: stundenweise Vermietung von Tennisplätzen an Nichtvereinsmitglieder



# Option zur Steuerpflicht I

- Möglichkeit nach § 9 UStG, bei bestimmten Steuerbefreiungen zur Steuerpflicht zu wechseln
- Nur für unechte Steuerbefreiungen
- Vorteil: kein Ausschluss des Vorsteuerabzugs ( § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG)
- Weitere Voraussetzung: Umsatz an anderen Unternehmer für dessen Unternehmen



## Option zur Steuerpflicht II

- Weitere Voraussetzungen in Abs. 2 und 3 für die Steuerbefreiungen nach § 4 Nr. 9 lit. a (nur bestimmte Umsätze) und § 4 Nr. 12 Satz 1 UStG
- Option nur möglich, wenn Grundstück ausschließlich für Umsätze verwendet wird, die zum Vorsteuerabzug berechtigen (insbesondere nicht für steuerfreie Umsätze)



## Option zur Steuerpflicht III

- Klassisches Beispiel

Ein Haus mit drei Etagen wird vermietet, wobei das Erdgeschoss an einen Bäcker mit seiner Bäckerei vermietet ist. Das erste Obergeschoss ist an einen Allgemeinarzt für seine Praxis und das Dachgeschoss an eine Familie als Wohnung vermietet. Sind die Umsätze aus der Vermietung umsatzsteuerpflichtig?

- Differenzierung nach Nutzung der einzelnen Etagen notwendig



# Prüfungsschema Ausgangsumsatz

- Steuerbarer Umsatz: § 1 Abs. 1 UStG
- Steuerpflicht: § 4 UStG
- **Bemessungsgrundlage: § 10 UStG**
- Steuersatz: § 12 UStG
- Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld:  
§ 13 UStG
- Steuerschuldner: §§ 13a, 13b UStG



# Bemessungsgrundlage I

## § 10 Abs. 1 UStG

*<sup>1</sup>Der Umsatz wird bei Lieferungen und sonstigen Leistungen ( § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1) und bei dem innergemeinschaftlichen Erwerb ( § 1 Abs. 1 Nr. 5) nach dem Entgelt bemessen. <sup>2</sup>Entgelt ist alles, was den Wert der Gegenleistung bildet, die der leistende Unternehmer vom Leistungsempfänger oder von einem anderen als dem Leistungsempfänger für die Leistung erhält oder erhalten soll, einschließlich der unmittelbar mit dem Preis dieser Umsätze zusammenhängenden Subventionen, jedoch abzüglich der für diese Leistung gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.*



## Bemessungsgrundlage II

- Grundfall: Nettoentgelt nach § 10 Abs. 1 UStG
- Unionsrecht: Art. 72 ff. MwStSystRL
- Vollständige Gegenleistung ohne Umsatzsteuer
- Auch Nebenkosten erfasst, z.B. Transport- oder Versandkosten (Art. 78 Satz 1 lit. b MwStSystRL)
- Auch Trinkgelder, die an Unternehmer selbst fließen (BFH, Urt. v. 17.2.1972 – V R 118/71)



## Bemessungsgrundlage III

- Ausnahme: Durchlaufende Posten nach § 10 Abs. 1 Satz 5 UStG
- Beträge *im Namen und für Rechnung* eines anderen
- Tausch/tauschähnlicher Umsatz: § 10 Abs. 2 UStG
- Wert jedes Umsatzes als Entgelt
- Subjektiver Wert, den Leistungsempfänger der Leistung beimisst (EuGH, C-33/93; BFH, XI R 56/06)



# Bemessungsgrundlage IV

## Bemessungsgrundlage in Sonderfällen

- § 10 Abs. 4 UStG
- Gemeinsamkeit: kein Entgelt
  - Satz 1 Nr. 1 (innergemeinschaftliches Verbringen und Lieferungen nach § 3 Abs. 1b UStG): Einkaufspreis bzw. Selbstkosten zum Zeitpunkt des Umsatzes
  - Satz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG: „Nutzungsentnahmen“): bei Ausführung entstandene Ausgaben, soweit VSt-Abzug



# Bemessungsgrundlage V

## Bemessungsgrundlage in Sonderfällen

- Vereinfachung durch FinVerw: Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben
- Für 2023: BMF-Schreiben vom 21.12.2022
- Begrenzung des Aufwands für Unternehmen und Vereinfachung der Besteuerung



# Bemessungsgrundlage VI

## Mindestbemessungsgrundlage

- § 10 Abs. 5 UStG
  - Satz 1 Nr. 1: Lieferungen und sonstige Leistungen an nahestehende Personen
  - Satz 1 Nr. 2: Lieferungen und sonstige Leistungen an Personal durch den Unternehmer aufgrund des Dienstverhältnisses
- Entsprechende Anwendung des Abs. 4, wenn BMG danach höher als nach Abs. 1, höchstens aber marktübliches Entgelt



# Änderung der Bemessungsgrundlage

- § 17 UStG
- Bsp. für Abs. 1: Skonti, Rabatte und Minderung ( § 437 Nr. 2, § 441 BGB)
- Berichtigung sowohl beim Leistenden als auch beim Leistungsempfänger (Abs. 1 Satz 2)
- Keine rückwirkende Änderung (Abs. 1 Satz 8)
- Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 beachten



Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit.

